

Beschlussvorlage**Nr. 240/2022/1**

Federführung	Dezernat II Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport Stephan Gugeller-Schmieg, Susanne Mayr
--------------	---

AZ./Datum:	40 GS/18.11.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Sozialausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	22.11.2022
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	29.11.2022

**Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinie:
Weiterentwicklung und Ergänzung des Richtlinienentwurfs****Bezug:**

BV 067/2018/1 GR ö. 25.09.2018
IV 027/2021 VA nö. 09.02.2021
IV 047/2022 VA nö. 15.02.2022 / SozA 22.02.2022
BV 077/2022/2 GR ö. 05.04.2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat

1. nimmt den in der Anlage 1 vorliegenden Entwurf der „Richtlinie für die Förderung der Vereine durch die Stadt Fellbach“ zur Kenntnis
2. beschließt, dass die Verwaltung den fortgeschriebenen Entwurf der Richtlinie den Fellbacher Vereinen bekanntmachen und deren Rückmeldung einholen soll.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Änderungen ggü. der Ursprungsvorlage 240/2022:

Infolge der Beratung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.11.2022 haben sich folgende Änderungen im Sachverhalt und in den Anlagen ergeben:

- *Aufnahme der Obst- und Gartenbauvereine Fellbach, Schmiden, Oeffingen und des TEV Rot-Weiß Fellbach als weitere Sonderfälle, die separat betrachtet werden; vgl. im Sachverhalt Ziffer 3 Unterpunkte d) und e)*
- *Anpassung der Anlage 3 „Finanzielle Auswirkungen“ mit dem Ziel der Vereinfachung der Lesbarkeit: Reduzierung der Tabelle; Vergleich zu Entwurf 1 der Richtlinie wurde entfernt, da für aktuelle Beschlussfassung von untergeordneter Bedeutung.*

1. Sachstand

Mit Beschluss vom 05.04.2022 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, den Entwurf der „Richtlinie für die Förderung der Vereine durch die Stadt Fellbach“ den Fellbacher Vereinen bekanntzumachen und deren Rückmeldung in verschiedenen Anhörungsrunden einzuholen.

Dazu gab es vier nach Vereinssparten unterteilte, digitale Austauschrunden, in denen den Vereinen die neue Förderstruktur vorgestellt und erläutert wurde.

Aus den Rückmeldungen dieser Austauschrunden und aus weiteren schriftlichen Rückmeldungen seitens der Vereine und der gemeinderätlichen Fraktionen wurde deutlich, dass v.a. bei den Themenbereichen

- Fahrtkostenzuschüsse für Sportvereine
- Veranstaltungsbudgets für kulturtreibende Vereine
- Bezuschussung von hauptamtlichem Personal
- Bezuschussung auf der Basis von Mitgliederzahlen

noch Veränderungsbedarf besteht. Eine Übersicht über die Rückmeldungen liegt dieser Vorlage unter Anlage 4 bei.

Verwaltungsintern wurden dabei zwei Fragestellungen deutlich:

- Was ist zu tun, um eine möglichst umfassende Zustimmung zur Vereinsförderrichtlinie sicherzustellen?
- Wie kann es gelingen, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen, damit die Richtlinie verabschiedet werden kann?

Die Verwaltung hat daraufhin erneut das Gespräch mit den rückmeldenden Vereinen gesucht, um weitere Lösungsansätze für die Fragestellungen zu entwickeln. Diese sind in den in Anlage 1 beiliegenden veränderten Entwurf der Vereinsförderrichtlinie eingeflossen und werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

2. Themenbereiche, die gegenüber dem Entwurfstand vom 05.04.2022 überarbeitet und angepasst wurden

a) Personalkostenzuschuss für hauptamtliches Personal

Entwurfsstand 23.03.2022:

Mitgliederbasierte Förderung mit degressiver Fördersätzen, abhängig von der Größe des Vereins. Gefördert werden fest angestellte Mitarbeiter/innen, die bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die ideelle Vereinsarbeit unterstützen.

Rückmeldung:

Prinzipiell gut, da kleine Vereine auch den Zugang zur Personalförderung haben. Kulturtreibende Vereine machen jedoch deutlich, dass sie v.a. hauptamtliche Unterstützung in der künstlerischen Arbeit, weniger für Verwaltungstätigkeit benötigen. Daher können sie die Förderung kaum in Anspruch nehmen.

Anpassung / Lösungsvorschlag:

Der Fördertatbestand „Bezuschussung von hauptamtlichem Personal“ für die ideelle Vereinsarbeit wird insgesamt geöffnet für fest angestelltes Personal ohne Ansehen der Funktion. Die Fördersätze werden aufgrund des Wegfalles der Fahrtkostenzuschüsse angepasst (s.u.). Es erfolgt jetzt eine stufengenaue Abrechnung, finanzielle Nachteile durch Nicht-Erreichen von Schwellenwerten werden vermieden.

b) Neuregelung Dirigenten- und Chorleiterpauschale für kulturtreibende Vereine

Entwurfsstand 23.03.2022:

Mitgliederbasierte Förderung für aktive und passive Mitglieder.

Rückmeldung: keine

Anpassung / Lösungsvorschlag:

Mit Neuregelung des Personalkostenzuschusses für festangestelltes Personal richtet sich die Dirigenten- und Chorleiterförderung zukünftig nach der Anzahl der aktiven Mitglieder, da der Zuschuss der aktiven Arbeit mit Chören und Ensembles dienen soll.

c) Fahrtkostenzuschuss für Sportvereine

Entwurfsstand 23.03.2022:

Förderung von Sportler/innen bis 21 Jahre, erst ab 100 km einfache Entfernung.

Rückmeldung:

Vereine sehen sich einer wichtigen Finanzierungsquelle beraubt, die auch den Abteilungen zugutekommt und die Vereinsarbeit absichert.

Anpassung / Lösungsvorschlag:

Auf die Fahrtkostenzuschüsse soll verzichtet werden, da die Förderung des Individualverkehrs nicht mehr zeitgemäß ist und die Verteilung der Gelder innerhalb der Vereine nicht immer transparent erscheint. Eine finanzielle Kompensation erfolgt aber durch die Erhöhung der mitgliederbasierten Personalkostenförderung (s.o.).

d) Mietkostenbeteiligung bei Überlassung städtischer Räumlichkeiten

Entwurfsstand 23.03.2022:

Pauschale Mietkostenbeteiligung nach einem in der Anlage zur Vereinsförderung definierten Kostensatz (Entwurfsstand: 2,50 € / m²).

Rückmeldung:

Vereine beklagen Rückgang der Einnahmen durch Mitgliederschwund, ausgelöst durch die Corona-Pandemie. Gleichzeitig drohen unkalkulierbare Kostensteigerungen der Nebenkosten durch die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Beschaffung von Gas, Strom und Heizöl.

Anpassung / Lösungsvorschlag:

Tatbestand der grundsätzlichen Einführung einer Mietkostenbeteiligung bleibt weiterhin sinnvoll und notwendig. Aufgrund der o.g. Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Verbrauchskosten und der schwierigen finanziellen Lage der Vereine nach der Coronakrise wird von einer Mietkostenbeteiligung aber derzeit abgesehen.

e) Basisförderung statt Grundförderung

Entwurfsstand 23.03.2022:

Pauschale mitgliederbasierte Förderung Von Kindern- und Jugendlichen.

Rückmeldung:

Vereine mit überwiegender Erwachsenenstruktur erhalten keine Mitgliederförderung, sondern lediglich Grundförderung. Dies bildet nicht die Vereinsrealität ab.

Anpassung / Lösungsvorschlag:

Basisförderung statt Grundförderung. Förderung für alle Erwachsene ab 21 Jahre mit Hauptwohnsitz in Fellbach mit 2,50 € pro Mitglied.

f) Veranstaltungen in städtischen Räumlichkeiten hier: Veranstaltungsbudgets - Auswirkungen für kulturtreibende Vereine

Entwurfsstand 23.03.2022:

Analoge Förderlogik anhand der Mitgliederzahlen. Vereine erhalten ein jährliches „Veranstaltungsbudget“, das bezüglich Veranstaltungsort, eingesetztem Personal und der verwendeten Technik eigenverantwortlich verwendet werden kann.

Rückmeldung:

Kulturtreibende Vereine beklagen Einschränkung der Vereinstätigkeit. Anzahl der Veranstaltungen und Höhe des Veranstaltungsbudgets werden als zu gering angesehen, um den eigentlichen Vereinszweck umsetzen zu können.

Anpassung / Lösungsvorschlag:

Erhöhung um zwei Stufen für alle kulturtreibenden Vereine, um den Vereinszweck „öffentliche Auftritte“ zu unterstützen und ein vielfältiges kulturelles / gesellschaftliches Leben in der Stadt sicherzustellen.

Bezuschussung generell nur für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, um Verzerrungen gegenüber dem Markt der privat-gewerblichen Veranstalter von vornherein auszuschließen.

g) Stärkung der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt

Entwurfsstand 23.03.2022:

Implementierung von Schutzkonzepten in Vereinen, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Übertragung der Projektleitung an den Stadtjugendring Fellbach, der dazu Projektgelder erhält.

Rückmeldung:

Vereine finden das Vorgehen richtig, signalisieren aber Unterstützungsbedarf bei Erstellung von Schutzkonzepten. Stadtjugendring bemängelt zunächst das allzu rasche Vorgehen / die fehlende Kommunikation und sieht eine Umsetzung als schwierig an.

Anpassung / Lösungsvorschlag:

Schnellere Implementierung eines niederschweligen Präventionskonzeptes als Fördervoraussetzung für die Kinder- und Jugendförderung bis Ende 2025.

Inzwischen wurden seitens der Verwaltung mehrere Gespräche mit dem Stadtjugendring Fellbach geführt, der nun bereit ist, die Projektleitung zu übernehmen und mit zusätzlichen Projektmitteln gefördert wird. Er wird hierbei durch die Verwaltung und externe Beratung unterstützt (s. Beschlussvorlage 085/2022/2).

**h) Förderung von Stadtjugendring und Stadtseniorenrat
hier: Erweiterung um den Städtepartnerschaftsverein**

Entwurfsstand 23.03.2022:

Pauschalförderung nach Beschluss durch Gemeinderat für Stadtjugendring und Stadtseniorenrat.

Rückmeldung:

Städtepartnerschaftsverein erfüllt ebenfalls Fördertatbestand.

Anpassung / Lösungsvorschlag:

Erweiterung des Fördertatbestands um den Städtepartnerschaftsverein.

3. Sonderfälle

Der vorliegende Entwurf der Vereinsförderrichtlinie vereinfacht die Richtlinie, macht sie transparent und vereinheitlicht viele Fördertatbestände. Dennoch gibt es Sonderfälle, die durch eine Einzelfallregelung gelöst werden müssen. Die Verwaltung schlägt folgende Lösungsansätze vor, die zeitgleich mit der Verabschiedung der überarbeiteten Vereinsförderrichtlinie durch den Gemeinderat beschlossen werden sollen:

a) Mietkostenbeteiligung für Vereine mit Geschäftsstellen in eigenen Räumlichkeiten

Nach intensiver Diskussion mit den Vereinen, die ihre Geschäftsstellen in eigenen Räumlichkeiten betreiben, wurde deutlich, dass die Nachwirkungen der Corona-Krise und die mit der Ukraine-Krise schwieriger gewordenen wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund steigender Energiekosten zu einer wirtschaftlichen Schieflage führen können, die die Vereine in ihrer Existenz bedrohen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Beschluss des Gemeinderats vom 05.04.2022 bezüglich der Mietkostenbeteiligung (Ziffer 3 Vorlage 077/2022/2) zu erweitern und zur ursprünglichen fiktive Mietkostenbeteiligung in Höhe von 5,00 €/m² zurückzukehren.

b) Pacht Reit- und Fahrverein Fellbach

Der Verein nutzt ein großes städtisches Grundstück und kann die regulär anfallende Pachtgebühr, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücksverkehr ermittelt wurde (18.800 €/Jahr), nicht voll finanzieren.

Erfreulicherweise hat der Verein angekündigt, dass er durch neu hinzugewonnene Fellbacher Mitglieder kurz davorsteht, zukünftig die Kriterien der Vereinsförderung zu erfüllen. Damit wäre eine Sonderregelung bezüglich der Pachtgebühr nicht mehr notwendig, da der Verein nach 3.2.2 des Richtlinienentwurfs pachtfrei gestellt wird.

Sollte dies nicht gelingen, schlägt die Verwaltung für den Reit- und Fahrverein eine Regelung nach Punkt 6.3 der Vereinsförderung vor („Bezuschussung in besonders gelagerten Fällen“) vor, damit die Arbeit des Vereins weiter ermöglicht wird und die Voraussetzung für die Erlangung weiterer Fördergelder (Zuschuss WLSB nur bei langfristiger Pacht) erhalten bleiben.

c) Pacht Fliegergruppe Fellbach

Der Verein nutzt ein kleineres städtisches Grundstück für seine Fliegerwerkstatt. Die regulär anfallende Pachtgebühr beträgt 2.500 €/Jahr. Der Verein machte mit Schreiben vom 15.09.2022 an Frau Oberbürgermeisterin Zull deutlich, dass er über sehr wenig eigene Mittel verfügt und zur Finanzierung der Vereinsarbeit bereits heute kleinere Arbeiten („Heimarbeit“) für Firmen übernimmt, um zu eigenen Einnahmen zu kommen. Die Verwaltung schlägt auch hier eine Anwendung der Ziffer 6.3. des Richtlinien-Entwurfs vor und empfiehlt einen Verzicht auf die Erhebung von Pachtgebühren.

d) Obst- und Gartenbauvereine Fellbach, Schmiden und Oeffingen

Die Obst- und Gartenbauvereine Fellbach, Schmiden und Oeffingen partizipieren bisher nicht von der Vereinsförderung, da der jährliche Mitgliedsbeitrag der Vereine unter der seit vielen Jahren geltenden Mindesthöhe von 30 € liegt. Die Vereine hatten in der Vergangenheit deutlich gemacht, sie nähmen die Unterstützung der Stadt lediglich in Bezug auf die Nutzung städtischer Räumlichkeiten in Anspruch; eine darüber hinaus gehende Förderung sei nicht notwendig.

Seit Frühjahr 2022 wird von Seiten der Vereine eine geänderte Haltung deutlich: Der Ausschluss aus der Vereinsförderung aufgrund Unterschreitung der Mindestvorgabe für den jährlichen Mitgliedsbeitrag wird als nachteilig empfunden, zumal die Mitgliedsbeiträge im interkommunalen Vergleich eine übliche Größenordnung erreichen würden. Die Vereine sehen ihr Wirken primär als nutzbringend für die „Allgemeinheit“; die Mitglieder der Vereine hingegen zögen aus ihrer Mitgliedschaft einen eher geringen Eigennutzen, weshalb eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge in der vorgegebenen Form nicht zu vermitteln sei. Projekte wie z.B. das Streuobstwiesenprojekt in Oeffingen, das entscheidend zur Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft und der Artenvielfalt diene, bestätigen diese Aussage und machen deutlich, dass die Obst- und Gartenbauvereine als Sonderfälle mit einer separaten Regelung behandelt werden dürfen.

Die Verwaltung schlägt zwei alternative Lösungsansätze vor, über die mit den Vereinen gesprochen werden soll:

i. Gestaffelte Erhöhung der Mitgliedsbeiträge über max. 5 Jahre bis zum Erreichen der in der Richtlinie definierten Mindesthöhe

Aus den o.g. Gründen ist es nachvollziehbar, dass eine sofortige Anpassung der Mitgliedsbeiträge auf die geforderte Mindesthöhe schwer vermittelbar wäre.

Allerdings erscheint aus Sicht der Verwaltung eine Anpassung in Stufen über die nächsten Jahre hinweg als gangbarer Weg. Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet i.d.R. die Mitgliederversammlung eines Vereines per Beschluss. Die Verwaltung sieht eine sofortige Förderung nach der Vereinsförderrichtlinie für die OGVs als möglich an, sollte ein verbindlicher Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung vorliegen, der die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge über max. 5 Jahre bis zum Erreichen der in der Richtlinie definierten Mindesthöhe vorsieht.

Alternativ dazu folgender Lösungsansatz:

ii. **Nutzung städtischer Räumlichkeiten analog der Regelung für Kirchen / Parteien**

Sollten die Vereine sich gegen eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags in der zuvor dargestellten Form entscheiden, schlägt die Verwaltung vor, den Vereinen die Nutzung städtischer Räumlichkeiten analog der Regelung für Kirchen / Parteien (max. 2 Veranstaltungen pro Jahr mit einem Budget von max. 4.000 €) einzuräumen.

e) TEV Rot-Weiß Fellbach

Der Tennisverein Rot-Weiß Fellbach wird über die Vereinsförderung gefördert. Durch die Auflösung des Fördertatbestandes „Fahrtkostenersatz“ entsteht dem Verein ein Defizit, welches nicht durch die Erhöhung der degressiven Zuschüsse für die Personalkostenförderung kompensiert werden kann, da die Mitgliederbasis des Vereins hierfür rechnerisch nicht ausreicht. Die Verwaltung schlägt vor, mit dem Verein ins Gespräch zu gehen und nach einer passenden Lösung zu suchen, um das Defizit zumindest in Teilen auszugleichen.

Die Verwaltung wird dem Gemeinderat für alle unter Punkt 3 a) – e) aufgeführten Sonderfälle einen gesonderte Beschluss nach Ziffer 6.3 vorlegen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Gesamtübersicht (Anlage 3) dargestellt.

Aufgrund der komplexen Systematik bleibt die beitragsgenaue Gegenüberstellung weiterhin schwierig. Die Modellrechnung wurde unter folgende Annahmen weiterentwickelt:

- Aufgrund getroffener Übergangregelungen durch die neue Förderrichtlinie 2019 haben einige Vereine einen festgeschriebenen Förderbeitrag erhalten (Gesamtsumme über alle Fördertatbestände hinweg). Damit ein Vergleich der Fördertatbestände möglich war, mussten die Werte aus dem Jahr 2019 verwendet werden.
- Die Veranstaltungskosten sind in der Berechnung nicht enthalten. Würden alle Vereine das neue Budget voll ausschöpfen, betrüge der maximale Förderbetrag ca. 450.000 Euro. Tatsächlich ist von einer finanziellen Größenordnung im Umfang von ca. 100.000 Euro auszugehen.
- Dauermietverhältnisse und Verrechnungsmieten sind nicht berücksichtigt.
- In der Modellrechnung wurde die Annahme getroffen, dass alle förderfähigen Vereine, denen mindestens 100 Mitglieder angehören, zukünftig den Personalkosten-Zuschuss in Anspruch nehmen. Es handelt sich dabei um den Maximalbetrag der möglichen Förderung.

Im Vergleich zum ersten Richtlinienentwurf wurden durch die Veränderung einzelner Fördertatbestände (Personalförderung, Mitgliederförderung, Dirigenten- und Chorleiterförderung, Verzicht auf Mietkostenbeteiligung) finanzielle Härten durch zu große

Einbußen vermieden. Insgesamt werden mehr Vereine in der Breite gefördert; das Gesamtvolumen der Förderung nimmt um ca. 100.000 € p.a. zu.

5. Weiteres Vorgehen und Ausblick

Nach Abschluss der gemeinderätlichen Beratung und der Kenntnisnahme der veränderten Richtlinie durch den Gemeinderat (vorgesehen in der Sitzung am 29.11.2022) sollen die Vereine durch die Verwaltung erneut pro-aktiv informiert werden. Sie erhalten die veränderte Richtlinie per Download über die städtische Homepage zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird außerdem über die sich aus den Anhörungen und Rückmeldungen ergebenden Veränderungen / Verbesserungen informieren und den überarbeiteten Entwurf der Förderrichtlinie transparent vorstellen.

Um möglichst viele Vereine zu beteiligen, soll den Vereinen über ein kompaktes, einfach zu bedienendes Rückmeldeformular auf der städtischen Homepage die Möglichkeit gegeben werden, nochmals zum veränderten Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Rückmeldungen sollen in die abschließende Fassung der Vereinsförderrichtlinie einfließen, die dem Gemeinderat zur Beratung in den gemeinderätlichen Gremien im Januar 2023 zur Verfügung gestellt und in der Sitzung am 31.01.2023 zur Beschlussfassung gebracht werden soll.

Der finanzielle Mehraufwand soll im Haushaltsplan 2023 über eine Deckungsreserve abgebildet werden. Die Richtlinie soll rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel im Rahmen der Mittelanmeldung 2023 vorhanden. Für etwaige
Mehrausgaben ist ggf. eine Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: 2